

# BGer 8C 657/2014 vom 30. September 2014

Bundesgericht, 2014-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_657\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_657_2014)

FR: TF 8C 657/2014 du 30 septembre 2014

IT: TF 8C 657/2014 del 30 settembre 2014

## Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

## Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 30.09.2014 8C 657/2014 (8C\_657/2014)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 30.09.2014 8C 657/2014 (8C\_657/2014) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 30.09.2014 8C 657/2014 (8C\_657/2014)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C\_657/2014 {T 0/2}

Urteil vom 30. September 2014 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Leuzinger, Präsidentin, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwalt Massimo Aliotta, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 7. Juli 2014. Nach Einsicht in die Zwischenverfügung der IV-Stelle des Kantons Zürich vom 22. Mai 2014, worin an einer bidisziplinären Begutachtung von A. \_\_\_\_\_ durch die Dres. med. B. \_\_\_\_\_ und Prof. Dr. med. C. \_\_\_\_\_ festgehalten wird, in den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 7. Juli 2014, mit welchem die dagegen erhobene Beschwerde abgewiesen wurde, soweit darauf einzutreten sei, in die hiegegen am 11. September 2014 eingereichte Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, mit welcher einerseits beantragt wird, in Aufhebung der angefochtenen Verfügung und des vorinstanzlichen Entscheids sei die IV-Stelle anzuweisen, gestützt auf BGE 139 V 349 eine einvernehmliche Begutachtungseinholung vorzunehmen und dabei je einen speziellen Fragenkatalog betreffend die psychiatrische, rheumatologische, neurologische und orthopädische Begutachtung zu erarbeiten, und andererseits um Rückweisung an die Vorinstanz zwecks Durchführung einer öffentlichen Verhandlung im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK ersucht wird, in Erwägung, dass es sich beim Anfechtungsobjekt um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 92 f. BGG handelt, folgt doch die Qualifikation des angefochtenen Gerichtsentscheids der Rechtsnatur des Anfechtungsobjekts im kantonalen Prozess ( BGE 138 V 271 E. 2.1 S. 277; 133 V 477 E. 4.2 S. 481), dass gerichtliche Zwischenentscheide, die sich mit Verfügungen des Invaliden- oder des Unfallversicherers über die Einholung von medizinischen Gutachten befassen, vor Bundesgericht - auch mit Blick auf die Verfahrensgrundrechte nach BV und EMRK - nur soweit selbstständig anfechtbar sind, als sie den (formellen) Ausstand einer sachverständigen Person ( Art. 92 Abs. 1 BGG ; BGE 138 V 318 ; 271, insbesondere E. 3.1 S. 278 mit Hinweisen) oder die Nichtbehandlung von im kantonalen Gerichtsverfahren bereits vorgebrachten Rügen betreffen (Urteile 9C\_207/2012 vom 3. Juli 2013E. 1.2.6 f., nicht publ. in: BGE 139 V 349 , und

8C\_227/2013 vom 22. August 2013), dass der Beschwerdeführer nichts Derartiges vorbringt, insbesondere auch nicht, soweit er die Vorgehensweise bei der Auftragserteilung an den Psychiater bzw. dessen Einladung zur Begutachtung beanstandet, dass dies - wie auch die weiteren Vorbringen wie etwa über die Art und Weise der Expertenbestimmung sowie den Inhalt und Umfang der Begutachtung - vielmehr materielle Einwendungen sind, die dem Bundesgericht nicht schon im Rahmen eines Zwischenverfahrens zur Beurteilung vorgelegt werden können, woran auch der vom Beschwerdeführer angerufene BGE 139 V 349 nichts ändert, dass der Beschwerdeführer einen allenfalls verbleibenden Nachteil im Zuge der Anfechtung des Endentscheids vor Bundesgericht immer noch geltend machen können ( Art. 93 Abs. 3 BGG ), dass sich damit die Beschwerde als offensichtlich unzulässig erweist, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen hat ( Art. 66 Abs. 1 BGG ), erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 30. September 2014 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.